

A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. Dezember 2017

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 25. Januar 2018

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgewühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättensatzung) vom 31. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2018 vom 16. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2018 vom 17. Januar 2018

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Winkeldorf vom 3. Februar 2018

Benutzungsordnung für die Feuerwehrrhalle der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Stapel vom 3. Februar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2018 vom 25. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2018 vom 21. Dezember 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2018 vom 6. Februar 2018

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Biogas“ der Gemeinde Wilstedt vom 30. Januar 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße, vom 8. August 2017

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 25. Januar 2018

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.107.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.295.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	200.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.516.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.125.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	938.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.289.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	446.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.454.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.860.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.480.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2018 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 N FAG wird auf 466.427,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.077.611,00 Euro festgesetzt, und zwar

a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 207,05153 Euro je Einwohner,

b) 50 % nach der Steuerkraft = 31 v. H. der Steuerkraftmessenzen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	Umlage in Euro
Fintel	1.223.818
Helvesiek	328.489
Lauenbrück	897.986
Stemmen	358.588
Vahlde	268.730
Gesamtbetrag	3.077.611

Lauenbrück, den 14. Dezember 2017

Samtgemeinde Fintel

Krüger

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Lauenbrück öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 15. Februar 2018

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und den §§ 1 und 5 NKAG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 enthält die als Anlage zur Satzung beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Selsingen, den 25. Januar 2018

Kahrs

Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen								
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen								
Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	60,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	60,00				300,00	5 6 7		100,00
1.3 für ein Reihengrab	60,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab		300,00		60,00	200,00	6 7		100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	300,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	600,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00		600,00	550,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	900,00		1.200,00		900,00		500,00	800,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 9
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,00	6		4,00 9
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 9
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	4,00/5,00 1		10,00 5	5,50 4	5,00 5		4,00 5	6,00 7,00 8
3.2 für ein Reihengrab	4,00		10,00 5	5,50	5,00		4,00	
4. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	40,00	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
5. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg, Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
1 Normale Unterhaltungsgebühr 4,00 € für Heckenschneiden zusätzlich 1,00 €				6 einschl. Unterhaltungsgebühr				
4 f. max. 10 Grabstellen				7 (1 m²) f. max. 1 Urne				
5 f. max. 6 Grabstellen				8 mit Heckeschneiden				
			9 nur Friedhof Selsingen					

Samtgemeinde Selsingen - Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Brockel vom 18.12.2008 in der Fassung der 2ten Änderungssatzung vom 23.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Brockel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtungen den Kindergarten, den Hort sowie die Kinderkrippe an den Standorten Kirchstraße 9 und Scheeßeler Straße 38 a in Brockel.“

In § 4 Abs. 5 wird in Satz 2 der Halbsatz „die nicht mit dem Alter begründet ist“ gestrichen.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich. Dieses ist frühestens im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten, spätestens nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes möglich.“

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Hort

Mittagsbetreuung:	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittagsgruppe:	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Während der Ferientage wird entsprechend des niedersächsischen Ferienkalenders eine Ganztagsgruppe von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, wobei hier die flexible Betreuung nach Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet.

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung wird für den Kindergarten und die Kinderkrippe in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien oder eine Kombination der Betreuungszeiten unter Anwendung der anteiligen Tabellengebühr zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.“

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Kinderkrippe | |
| aa) Vormittagsgruppe auf | 186,00 € |
| ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf | 279,00 € |
| ac) Ganztagsgruppe auf | 418,00 € |
| b) Kindergarten | |
| ba) Vormittagsgruppe auf | 112,00 € |
| bb) verlängerte Vormittagsgruppe auf | 168,00 € |
| bc) Ganztagsgruppe auf | 252,00 € |

- c) Hort
 ca) Mittagsbetreuung auf 75,00 €
 cb) Nachmittagsgruppe auf 182,00 € festgesetzt“

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 15,00 € für den Kindergarten/Hort und 25,00 € für die Kinderkrippe je angefangene 30 Min. (= 1 Zeiteinheit) zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.
 Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.“

In § 9 Abs. 6 wird das Datum „01. des Monats“ durch die Daten „1. bzw. 15. des Monats“ ersetzt.

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten, so ermäßigen sich die Gebühren für die nicht durch das Land bzw. Landkreis übernommenen Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.“

§ 10 Abs. 8 wird gestrichen.

Die Anlage zu § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu festgesetzt:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Brockel während der Kernzeiten (§ 8 Abs. 1):

€ monatliche Gebühr								monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)						
Kinderkrippe			Kindergarten			Hort		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.	
vor-mittags	verl. Vor-mittag	ganz-tags	vor-mittags	verl. Vor-mittag	ganz-tags	Mittags-betreu-ung	Nach-mittags-gruppe							
136,00	205,00	306,00	82,00	123,00	184,00	53,00	132,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00	
153,00	230,00	345,00	92,00	138,00	207,00	60,00	150,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00	
186,00	279,00	418,00	112,00	168,00	252,00	75,00	182,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00	

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Brockel, den 31. Januar 2018

Lüdemann
 Gemeinde Brockel
 Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.340.882 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.749.433 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.517.750 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.149.099 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.363.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.678.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.153.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.207.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.034.550 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.034.799 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 583.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.182.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 16. Januar 2018

Axel Renken
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 sowie nach 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Gnarrenburg öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, den 15. Februar 2018

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 17.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	741.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	802.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	13.100,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	712.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	734.500,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	190.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	70.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	902.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	805.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Helvesiek, den 17. Januar 2018

Brunkhorst (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Helvesiek, 15. Februar 2018

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Winkeldorf

Das Dorfgemeinschaftshaus in Winkeldorf ist ein Gebäude der Gemeinde Horstedt. Die Verwaltung des Gebäudes und somit das Hausrecht obliegt der Gemeinde Horstedt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Horstedt steht für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen des Nutzungsvertrages zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzungsüberlassung kann ausnahmsweise auch an Vereine oder Personen außerhalb der Gemeinde Horstedt erfolgen.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Der Antrag auf Nutzung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Mieters ggfs. des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Diese Angaben sind Grundlage des abzuschließenden Nutzungsvertrages.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Mehrzweckgebäudes erkennen die Benutzungsberechtigten diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (3) Eine Nutzungsüberlassung an Personen unter 22 Jahren ist ausgeschlossen.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Veranstaltungen muss der Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Mieter (Nutzer) des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigung (Nägeln, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Die Mieter (Nutzer) haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus gebracht bzw. verliehen werden.
- (4) Bei Geschirrbruch, Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Mieter (Nutzer). Beschädigungen sind durch den Mieter (Nutzer) zu ersetzen. Geschieht dies nicht, ist die Gemeinde Horstedt berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung von der Kautions einzubehalten. Der Mieter (Nutzer) hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde Horstedt oder dem Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (5) Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister. Die Schlüssel dürfen nicht weiter verliehen werden.
- (6) Die Mieter (Nutzer) haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 13.00 Uhr, wenn nichts anderes vereinbart, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 1. Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern
 2. Toiletten sind in einem sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben
 3. Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen
- (7) Der anfallende Abfall ist vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Das Rauchen ist in den Räumen der Gemeinde Horstedt verboten.
- (9) Der Mieter ist zuständig für die Beschaffung und Aufbau einer Musikanlage, Ordnungsdienste, Ein- und Ausräumen, Bereitstellung von Getränken und Verpflegung sowie für ggfs. behördliche Genehmigungen.
- (10) Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass durch die Gäste oder Veranstaltung keine Störungen in der Nachbarschaft auftreten.
- (11) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zu- und Abfahrtsbereich der Feuerwehr zu jederzeit frei von parkenden Fahrzeugen zu halten ist.
- (12) Benutzer des Mehrzweckgebäudes, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Benutzung dieser Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem beauftragten der Gemeinde während der Nutzung ungehinderten Zutritt zu gewähren und die Anordnungen und Weisungen der Gemeinde bzw. ihres beauftragten zu befolgen.
- (13) Kühlanhänger sind erst am Tag der Veranstaltung an das Stromnetz anzuschließen.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinde sowie deren Vereine und Feuerwehren wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Festsetzung der Gebühr werden zwei Benutzergruppen unterschieden:
Benutzergruppe A: Einwohner der Gemeinde Horstedt
Benutzergruppe B: übrige Benutzer

Benutzergruppe	A	B
Gebäudenutzung einschl. Nebenräume	120,00 €	150,00 €
Beerdigungen	50,00 €	50,00 €

- (3) Darüber hinaus wird bei Privatpersonen eine Kautions in Höhe von **200,00 €** erhoben. Diese Kautions ist bei Übergabe des Schlüssels bei der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zu hinterlegen. Eine Rückzahlung der Kautions erfolgt bei Rückgabe des Schlüssels, wenn bei der Endabnahme keine nutzungsbedingten Schäden an den Räumen, Einrichtungen und Anlagen festgestellt worden sind. Im Schadensfall wird die Kautions erst dann zurückgezahlt, wenn die Schadensregulierung geklärt ist.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle durch ihn, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklungen verursachten Personen- und Sachschäden. Dies gilt auch für den Verlust der überlassenen Schlüssel.
- (2) Der Vermieter übernimmt für die vorgenannten Punkte keine Haftung. Dies gilt auch für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen.
- (3) Der Mieter stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) frei.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde am 22.01.2018 vom Gemeinderat Horstedt beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Horstedt, den 03.02.2018

Schröck
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Benutzungsordnung für die Feuerwehrrhalle der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Stapel

Die Feuerwehrrhalle in Stapel ist ein Gebäude der Gemeinde Horstedt. Die Verwaltung des Gebäudes und somit das Hausrecht obliegt der Gemeinde Horstedt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Feuerwehrrhalle der Gemeinde Horstedt steht für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen des Nutzungsvertrages zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzungsüberlassung kann ausnahmsweise auch an Vereine oder Personen außerhalb der Gemeinde Horstedt erfolgen.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Der Antrag auf Nutzung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Mieters ggfs. des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Diese Angaben sind Grundlage des abzuschließenden Nutzungsvertrages.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Feuerwehrrhalle erkennen die Benutzungsberechtigten diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (3) Eine Nutzungsüberlassung an Personen unter 22 Jahren ist ausgeschlossen.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Veranstaltungen muss der Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Mieter (Nutzer) der Feuerwehrrhalle sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigung (Nägeln, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Die Mieter (Nutzer) haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus gebracht bzw. verliehen werden.

- (4) Bei Geschirrbruch, Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Mieter (Nutzer). Beschädigungen sind durch den Mieter (Nutzer) zu ersetzen. Geschieht dies nicht, ist die Gemeinde Horstedt berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung von der Kautions einzubehalten. Der Mieter (Nutzer) hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde Horstedt oder dem Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (5) Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister. Die Schlüssel dürfen nicht weiter verliehen werden.
- (6) Die Mieter (Nutzer) haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 13.00 Uhr, wenn nichts anderes vereinbart, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 1. Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern
 2. Toiletten sind in einem sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben
 3. Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen
- (7) Der anfallende Abfall ist vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Das Rauchen ist in den Räumen der Gemeinde Horstedt verboten.
- (9) Der Mieter ist zuständig für die Beschaffung und Aufbau einer Musikanlage, Ordnungsdienste, Ein- und Ausräumen, Bereitstellung von Getränken und Verpflegung sowie für ggfs. behördliche Genehmigungen.
- (10) Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass durch die Gäste oder Veranstaltung keine Störungen in der Nachbarschaft auftreten.
- (11) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zu- und Abfahrtsbereich der Feuerwehr zu jederzeit frei von parkenden Fahrzeugen zu halten ist.
- (12) Benutzer der Feuerwehrhalle, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Benutzung dieser Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem beauftragten der Gemeinde während der Nutzung ungehinderten Zutritt zu gewähren und die Anordnungen und Weisungen der Gemeinde bzw. ihres Beauftragten zu befolgen.
- (13) Kühlanhänger sind erst am Tag der Veranstaltung an das Stromnetz anzuschließen.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinde sowie deren Vereine und Feuerwehren wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Festsetzung der Gebühr werden zwei Benutzergruppen unterschieden:
Benutzergruppe A: Einwohner der Gemeinde Horstedt
Benutzergruppe B: übrige Nutzer

Benutzergruppe	A	B
Gebäudenutzung einschl. Nebenräume	120,00 €	150,00 €
Beerdigungen	50,00 €	50,00 €

- (4) Darüber hinaus wird bei Privatpersonen eine Kautions in Höhe von **200,00 €** erhoben. Diese Kautions ist bei Übergabe des Schlüssels bei der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zu hinterlegen. Eine Rückzahlung der Kautions erfolgt bei Rückgabe des Schlüssels, wenn bei der Endabnahme keine nutzungsbedingten Schäden an den Räumen, Einrichtungen und Anlagen festgestellt worden sind. Im Schadensfall wird die Kautions erst dann zurückgezahlt, wenn die Schadensregulierung geklärt ist.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle durch ihn, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklungen verursachten Personen- und Sachschäden. Dies gilt auch für den Verlust der überlassenen Schlüssel.
- (2) Der Vermieter übernimmt für die vorgenannten Punkte keine Haftung. Dies gilt auch für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen.
- (3) Der Mieter stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) frei.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde am 22.01.2018 vom Gemeinderat Horstedt beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Horstedt, den 03.02.2018

Schröck
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.131.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.166.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.983.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.986.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	115.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	189.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.098.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.198.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 475 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Lauenbrück, den 25. Januar 2018

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, 15. Februar 2018

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 596.200,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 642.300,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 11.000,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 574.200,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 591.800,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 38.800,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 357.700,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 200.000,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	813.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	949.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

Vahlde, den 21. Dezember 2017

Rademacher (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/075 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Vahlde öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, den 15. Februar 2018

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 01.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	567.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	529.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	563.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	501.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	594.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	511.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Westertimke, 6. Februar 2018

Gieschen
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Westertimke, den 15. Februar 2018

Gemeinde Westertimke
Die Bürgermeisterin

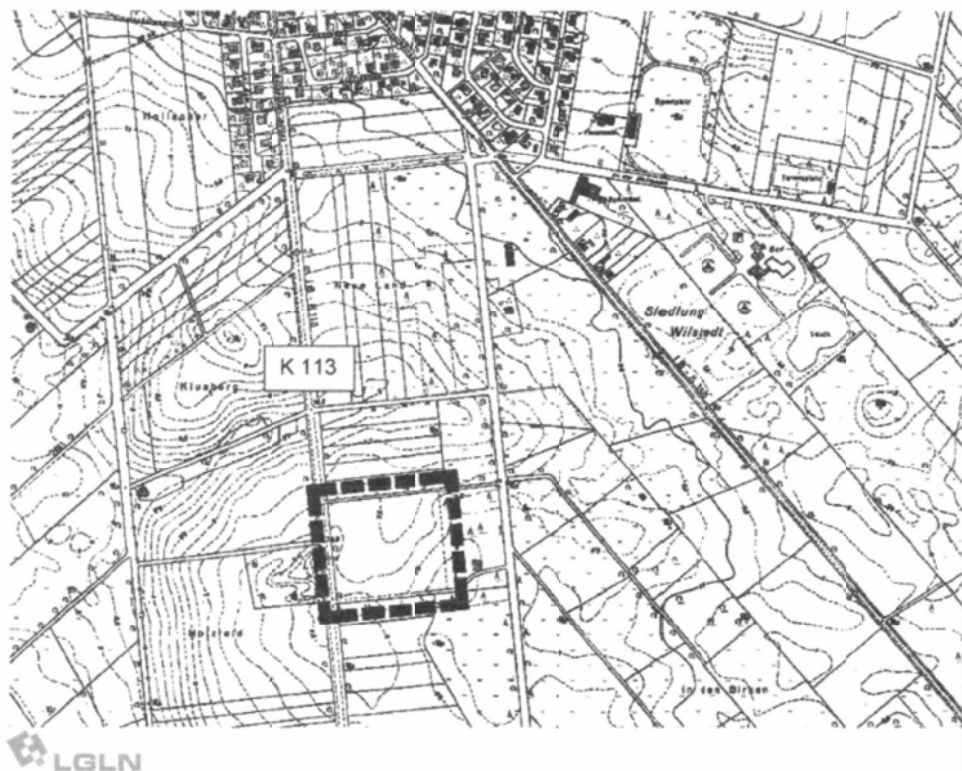
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Gemeinde Wilstedt
Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Biogas“

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sondergebiet Biogas" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird u. a. die Grundflächenzahl und die Oberkante der baulichen Anlagen erhöht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sondergebiet Biogas", die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindebüro Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 30.01.2018

Der Bürgermeister
Riedesel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg für den Friedhof in 27442 Gnarrenburg am 08. August 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre:	450,00 Euro
für Personen bis zu 5 Jahre für 20 Jahre:	300,00 Euro

2. Wahlgrabstätte:

für 30 Jahre - je Grabstelle -:	450,00 Euro
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	15,00 Euro

3. Urnenreihengrabstätte:

für 30 Jahre:	270,00 Euro
---------------	-------------

4. Urnenwahlgrabstätte:

für 30 Jahre - je Grabstelle -:	330,00 Euro
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	11,00 Euro

5. Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte:

Für die Pflege von Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre durch den Träger des Friedhofes wird zusätzlich zu den o.g. Gebühren eine Pflegegebühr erhoben für:

Urnenrasenreihengrabstätte:	510,00 Euro
Sargrasenreihengrabstätte:	720,00 Euro

Jede Grabstelle ist mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 cm x 30 cm x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr. Außer einer grünen Friedhofsvase ist kein weiterer Grabschmuck zugelassen.

6. Urnenrasenreihengrabstätte auf dem pflegeleichten Urnenfeld:

Für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnengrab 80 x 80 cm, Beisetzung, Grabplatte, inkl. Beschriftung:

1.400,00 Euro

Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr.

7. *Urnenrasenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf dem pflegeleichten Urnenfeld:*
Für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnendoppelgrab 130 x 90 cm, Beisetzung der ersten Urne, Grabplatte, inkl. Beschriftung: 2.190,00 Euro
Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält: Familienname, Vorname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr der zuerst verstorbenen Person.
Bei der Beisetzung der zweiten Urne muss die Urnenrasenwahlgrabstätte für 2 Urnen entsprechend der Ruhefrist verlängert werden.
Es fällt eine Gebühr nach der dann geltenden Gebührenordnung für die Beisetzung, die Verlängerung der Grabstätte und die Verlängerung der Pflege an.
Es ist die Pflicht des/der Nutzungsberechtigten, die Grabplatte mit den Daten der zweiten Beisetzung in gleicher Form beschriften zu lassen. Dazu lässt der/die Nutzungsberechtigte auf seine/ihre Rechnung vor der Beisetzung der zweiten Urne die Grabplatte vom Steinmetz abholen. Der Steinmetz beschriftet die Grabplatte und legt sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab.
8. *Reservierung von Grabstätte:*
Eine Grabstätte kann für fünf Jahre reserviert werden. Eine Verlängerung für jeweils weitere fünf Jahre ist möglich. Die Reservierungsgebühr entspricht der Gebühr nach Absatz 2 oder 4 und ist jeweils für die fünf Jahre im Voraus zu leisten. Während dieser Zeit bleibt die Rasenpflege in der Zuständigkeit des Friedhofsträgers. Bei Belegung wird die Restlaufzeit der Reservierung auf die Ruhezeit angerechnet.
Sarggrabstelle pro Jahr: 15,00 Euro
Urnengrabstelle pro Jahr: 11,00 Euro
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- II. Gebühren für die Bestattung:*
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
1. für eine Erdbestattung: 420,00 Euro
für Personen bis zu 5 Jahre: 270,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung: 220,00 Euro
- III. Verwaltungsgebühren:*
1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 42,00 Euro
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 42,00 Euro
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften: 42,00 Euro
- IV. Gebühr für die Benutzung der Kirche:*
1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier: 200,00 Euro

§ 2

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09. April 2013, zuletzt geändert am 23. April 2014, außer Kraft.

Gnarrenburg, den 08. August 2017

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 30.01.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 08.01.2018 unter dem Aktenzeichen - 52-2/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2018 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 25.01.2018

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.